



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0030/20/0204347-0001/0022.V

4. August 2021

ANGUS Chemie GmbH

Zeppelinstr. 30

49479 Ibbenbüren

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung
von organischen Stickstoffverbindungen**

Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle und einer Kälteanlage, sowie Nutzungsänderung bestehender Destillationskolonnen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes	8
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV	9
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes	11
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	12
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes	14
V. Hinweise	14
VI. Begründung	17
VII. Verwaltungsgebühren	20
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang 1: Antragsunterlagen	22
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	27

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6, 16 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 (G/E) und Nr. 9.3.2 i. V. m. Nrn. 30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen.

Die Genehmigung umfasst:

- **die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Katalysatorsuspension**
- **die Errichtung und den Betrieb einer Kälteanlage**
- **sowie die Nutzungsänderung bestehender Destillationskolonnen:**
 - **Kolonne DE-4102 A: Ergänzung der Herstellung von APD Mutterlauge und Roh-Zoldine ZE**
 - **Kolonne DE-4202 B: Ergänzung der Herstellung von APD Mutterlauge und Roh-Zoldine ZE**
 - **Kolonne DE-4303 A: Ergänzung der Herstellung von APD Mutterlauge**
 - **gleichzeitiger Betrieb der Kolonnen DE-4102A und K-4002**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 161 geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegen der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers vom 16.01.2016 sowie die Fortschreibung des Berichtes vom 07.08.2020 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW 2018
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Anlage zur Lagerung von Katalysatorsuspension

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beträgt weiterhin 12.500 t/a.

Errichtung und Betrieb der Anlage zur Lagerung von Katalysatorsuspension:

Gesamtmenge: 69 t Katalysatorsuspension

- Lagerhalle für maximal 37,5 t frische Katalysatorsuspension:
wassergefährdender Stoff: Frischkatalysator
maßgebende Wassergefährdungsklasse: 2
maßgebendes Anlagenvolumen: 20 m³
- Überdachtes Freilager für maximal 31,5 t verbrauchte Katalysatorsuspension:
wassergefährdender Stoff: Altkatalysator
maßgebende Wassergefährdungsklasse: 2
maßgebendes Anlagenvolumen: 15 m³

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

- IV.2.1 Für den 1.Prüfbericht Nr. 203154 / Katalysatoren-Lager vom 25.03.2020, den 1.Prüfbericht 203497 / Kälteanlage vom 14.08.2020 und den 1.Prüfbericht 203202 / Kälteanlage vom 17.04.2020 der Ingenieursozietät Schürmann-Kindmann und Partner GbR, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 36 in 44135 Dortmund sind gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 bis spätestens zum Baubeginn die Standsicherheitsnachweise (Hauptstatiken) für die o.g. Prüfberichte der Unteren Bauaufsichtsbehörde Ibbenbüren vorzulegen.
- IV.2.2 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf

der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Prüfberichte des Prüfstatikers/Prüfstatikbüros sind vor Baubeginn dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.3 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen. Hierbei ist der Bezirksregierung Münster eine Bescheinigung eines Prüfstatikers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen der sicherheitstechnischen Regel „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten (TRAS 320)“ bei der Errichtung der Halle für die Katalysatorenlagerung erfüllt werden.

IV.2.4 Die in den Brandschutzkonzepten zur Lageranlage (Projektnr. WY19 4007) vom 22.09.2020 und zur Kälteanlage (Projektnr. WY 20 4002) vom 24.04.2020 vom Büro Horst Weyer und Partner GmbH, Schillingstraße 329 in 52355 Düren beschriebenen Brandschutzauflagen und -maßnahmen sind entsprechend der Brandschutzkonzepte umzusetzen.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesen Brandschutzkonzepten festgestellt, so sind diese Brandschutzkonzepte zu aktualisieren und dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.5 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu ergänzen und der Feuerwehr in 4-facher Ausfertigung (dreimal DIN-A3 in Klarsichtfolie auf DIN-A4 gefaltet und einmal DIN-A3 laminiert) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr mindestens 6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen.

Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zur Lagerung von Katalysatoren und der Kälteanlage der Feuerwehr vorzuliegen.

- IV.2.6 Die laminierte Version der Feuerwehrpläne ist im FIBS (Feuerwehr-Informations- und Bediensystem) / FIZ (Feuerwehr-Informationszentrale) zu hinterlegen.
- IV.2.7 Die Laufkarten für die interne Brandmeldeanlage sind zu ergänzen und dem aktuellen Stand anzupassen.
- IV.2.8 Die Anzahl und Art der bereitzustellenden Feuerlöscher im Bereich des Katalysatoren Lagers und im Bereich der Kälteanlage ist gemäß der ASR A2.2 und der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen. Die Feuerlöscher sind an gut sichtbaren Stellen griffbereit aufzuhängen.
- IV.2.9 Die bauliche Anlage Katalysatoren-Lager ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- IV.2.10 Die Flucht- und Rettungswege im Bereich des Katalysatoren Lagers müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach Vorgabe der ASR A1.3 gekennzeichnet sein.
- IV.2.11 Die Brandmeldeanlage des Katalysatoren Lagers ist spätestens zur Inbetriebnahme auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin auf Basis der Vorgabe der PrüfVO NRW zu überprüfen. Die Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage ist ebenfalls durch den Prüfsachverständigen prüfen zu lassen.
- Hinweis: Hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen wird auf die Anforderungen der PrüfVO NRW verwiesen.
- IV.2.12 Die Katalysator Lageranlage ist mit einer flächendeckenden Alarmierungsanlage auszustatten, die anwesende Personen über Gefahrenzustände informiert. Die neue Alarmierungsanlage der Katalysator Lageranlage ist gemäß den Festlegungen in Kapitel 5.14 des Brandschutzkonzeptes zu projektieren. Außerdem sind bei der Ausführung der Alarmierungsanlage die Anforderungen der TRGS 510, Fassung 16.02.2021, Abschnitt 5.5 und die Angaben im Kapitel 5.4.2 „Alarmierungsanlage“ des Sicherheitsberichtes umzusetzen.
- IV.2.13 Die Alarmierungsanlage des Katalysatoren Lagers ist spätestens zur Inbetriebnahme auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin auf Basis der Vorgabe der PrüfVO

NRW zu überprüfen. Die Ausführungsplanung der Alarmierungsanlage ist ebenfalls durch den Prüfsachverständigen prüfen zu lassen.

Hinweis: Hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen wird auf die Anforderungen der PrüfVO NRW verwiesen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.3.1 Die in der HAZOP Studie für das Katalysator Lager aufgeführten Gegenmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme des Lagers auf Vorhandensein und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

IV.3.2 Die HAZOP Studien für die units 41, 42 und 43 sind vor der Inbetriebnahme der beantragten Änderungen auf Vollständigkeit und hinsichtlich der Gegenmaßnahmen auf Vorhandensein und Wirksamkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

IV.3.3 Die ergänzten und aktualisierten HAZOP Studien für die units 41, 42 und 43 sind vor der Inbetriebnahme der beantragten Änderungen im Sicherheitsbericht zu ergänzen bzw. auszutauschen.

IV.3.4 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen zu aktualisieren.

IV.3.5 Auf das Zutrittsverbot für das Katalysator Lager ist gemäß den Vorgaben der TRGS 510 Abschnitt 4.3 Absatz 7 mit dem Verbotssymbol D-P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

IV.3.6 Auf die Feuergefährlichkeit der im Katalysator Lager gelagerten Stoffe ist gemäß den Vorgaben der TRGS 510 Abschnitt 6.2 Absatz 20 mit dem Warnsymbol W021 - „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

IV.3.7 Die Planung der Berieselungsanlage für das Katalysator Lager ist durch einen Prüfsachverständigen prüfen und freigeben zu lassen. Nach Installation und vor Inbetriebnahme ist die Berieselungsanlage auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin auf Basis der Vorgabe der PrüfVO NRW zu überprüfen.

Hinweis: Hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen wird auf die Anforderungen der PrüfVO NRW verwiesen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV

IV.4.1 Die Rohrleitungen der Kälteanlage zum Kopfproduktkondensator DC-4613 sind entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA – A 780 – 1 auszuführen.

IV.4.2 Die Vorgaben aus der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord zur Katalysatorenlagerung vom 29.06.2020, zuletzt geändert am 18.10.2020, sind umzusetzen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Verwendung eines FD / FDE-Betons gemäß Teil 2 der DAfStb-Richtlinie „Betonbau zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ im Bereich der Lagerhalle, des Lagerplatzes und des Be- und Entladebereiches. Der rechnerische Nachweis der Dichtheit ist nach Teil 1 der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. (DAfStb-Richtlinie) „Betonbau zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ zu führen.
- ÜK2 Überwachung des Betons gemäß DIN 1045-3 in Verbindung mit DIN EN 13670
- Verwendung von Fugenblechen zur Abdichtung der Arbeits- und Bewegungsfugen innerhalb der Betonkonstruktion entsprechend den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Pkt. C 2.15.19.
- Verwendung von Fugendichtstoffen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Absenkinnen / Schlammfang: Verwendung des Kortmann-Betonfertigteilsystems mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-74.3-116 oder gleichwertig.

IV.4.3 Während der Ausführung der Betonarbeiten für die Dichtfläche der Anlage gemäß § 2 Abs. 9 AwSV für die Katalysatorenlagerung (Lagerhalle, Lagerplatz, Be- und Entladebereich) ist dem Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV die Möglichkeit für die

gemäß Teil 1 Abschnitt 8 der DAfStb-Richtlinie „Betonbau zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen“ erforderlichen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu geben.

IV.4.4 Während des Einbaus der Betonfertigteilssysteme im Bereich der Dichtfläche der Anlage gemäß § 2 Abs. 9 AwSV für die Katalysatorenlagerung (Lagerhalle, Lagerplatz, Be- und Entladebereich) ist der Sachverständige gemäß § 2 Abs. 33 AwSV über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Ableitflächensystems gemäß den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

IV.4.5 Die Vorgaben aus den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der im Bereich der Anlagen gemäß § 2 Abs. 9 AwSV zum Einsatz kommenden Fugendichtstoffe und Betonfertigteilssysteme sind umzusetzen.

IV.4.6 Die Inbetriebnahme der Anlage zur Katalysator Lagerung darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

IV.4.7 Die Prüfung nach Nr. IV.4.6 muss durch einen anderen Sachverständigen erfolgen als durch den Ersteller des Gutachtens gemäß § 42 AwSV.

IV.4.8 Die Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen des Gewässerschutzes unter Beachtung der Vorgaben aus dem Gutachten gemäß § 42 AwSV sind inklusive Überwachungs- Instandhaltungs- und Notfallplan in der nach § 44 Abs. 1 AwSV erforderlichen Betriebsanweisung festzuhalten.

Hinweis: Die Unterweisungspflicht ist im § 44 Abs. 2 AwSV geregelt.

IV.4.9 Bei starken Niederschlägen darf mit dem Be-/ Entladevorgang der Katalysatorsuspensionen nicht begonnen werden bzw. der Vorgang ist zu unterbrechen. Vor erneuter

Aufnahme der Tätigkeiten muss aufgestautes Oberflächenwasser aus der Rückhalteeinrichtung des Katalysator Lagers entfernt werden. Diese Regelungen sind in der Betriebsanweisung festzulegen. Außerdem ist im Bereich des Katalysator Lagers deutlich sichtbar auf diese Regelungen hinzuweisen.

- IV.4.10 Die Inbetriebnahme der HBV Anlage Kaltwasserkreislauf der beantragten Kälteanlage darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.
- IV.4.11 Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung gemäß § 21 Absatz 1 AwSV ist zu gewährleisten, dass für die zur HBV Anlage Kaltwasserkreislauf gehörigen Rohrleitungen inkl. Armaturen die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 erfüllt werden. Dieses bedeutet u. a., dass die Rohrleitungen Prüfungen gemäß Nr. 3.6 des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 zu unterziehen sind.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes

- IV.5.1 Der Ausgangszustand für den Parameter Glykol, gemessen im Grundwasser mittels Hausmethode, ist bei der nächsten Überwachung des Grundwassers bzw. spätestens vor Inbetriebnahme der Kälteanlage zu übermitteln. Die Methodenbeschreibung des ausführenden Labors ist vor Untersuchung mit Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.
- IV.5.2 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hat gemäß dem im Antrag vom 30.11.2020 enthaltenen Konzept „Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser“ unter Berücksichtigung der „Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers für den Standort Ibbenbüren der Angus Chemie GmbH“ von der Weyer Gruppe/PROBIOTEC GmbH vom 07.08.2020 zu erfolgen.

Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Die Ergebnisse der letzten Grundwasseruntersuchung. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.
- Beschreibung des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- die Ergebnisse der letzten Prüfungen gemäß § 46 AwSV mit Datum der Prüfungen

Die Messungen sind in die bestehende Überwachung zu integrieren und somit alle 5 Jahre zu wiederholen.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Sollten bei den Untersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen zu fordern.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

IV.6.1 Vor Inbetriebnahme sind für die beantragten Vorhaben die Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz zu erstellen bzw. zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5, 6 ArbSchG u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere zum Explosionsschutz, während der Bauphase
- Unterweisungserfordernisse für Beschäftigte und Fremdfirmen während der Bauphase
- Art und Anzahl erforderlicher Erster Hilfe Einrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung im Nahbereich der Anlage

Die Gefährdungsbeurteilungen sind beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

- IV.6.2 Die vorhandenen Explosionsschutzdokumente sind im Hinblick auf die beantragten Änderungen vor Inbetriebnahme anzupassen und fortzuschreiben. Die Explosionsschutzdokumente sind im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.6.3 Sämtliche geänderten Anlagen bzw. neuen Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 BetrSichV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Die Prüfbescheinigungen sind zum Abnahmetermin der Anlagen zur Einsicht bereitzuhalten.
- IV.6.4 Die erforderliche/n Not- und Augendusche/n ist/sind leicht erreichbar in der Nähe des Katalysator Lagers einzurichten. Die maximale Entfernung darf vom Lager nicht mehr als 10 Sekunden Laufweg bzw. 20 Meter (Bezugsquelle DIN EN 15154-5) betragen.
- IV.6.5 Ein ggf. notwendiger Einsatz zur Personenrettung aus dem Katalysatoren Lager ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Zugang nur über ein Transpondersystem erfolgen kann. Die Abstimmung mit der Feuerwehr und hieraus resultierende notwendige Maßnahmen sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

IV.6.6 Die Maßnahmen bzw. Anforderungen/Zielvorgaben aus dem Explosionsschutzkonzept der Weyer Gruppe vom 22.09.2020 (Katalysator Lager), der Stellungnahme zum Explosionsschutz für die Destillationskolonnen vom 14.04.2020 sowie der brandschutztechnischen Stellungnahme für die bestehenden Destillationskolonnen vom 14.05.2020 sind zwingend zu beachten und umzusetzen.

Hinweis: Zu den Brandschutzkonzepten siehe IV.2.4

IV.6.7 Besteht bei Arbeiten auf dem Container der Kälteanlage oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes

IV.7.1 Zur Vermeidung von Störwirkungen auf nachtaktive Arten haben unnötige Lichtemissionen zu unterbleiben.

IV.7.2 Die Bauarbeiten sind auf ein erforderliches Maß zu beschränken.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für

die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ibbenbüren eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVerwGebO NRW.
- V.6 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 rechtzeitig dem Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.7 Für grundwasserabsenkende Maßnahmen ist eine Genehmigung gemäß §§ 8, 10 WHG erforderlich.
- V.8 Die unter Nebenbestimmung Nr. IV.4.6 genannte Anlage ist in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV unterziehen zu lassen.
- V.9 Der sichere Betrieb aller Anlagen, die den Anforderungen der AwSV unterliegen, auch der nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, ist durch den Betreiber zu gewährleisten. Insbesondere sind die in den Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geforderten Prüfungen der

jeweiligen Anlagen weiterhin wie beschrieben durchzuführen. Auch nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen können im Rahmen der behördlichen Überwachung auf den ordnungsgemäßen Betrieb überprüft werden. Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

V.10 Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist zu beachten. Insbesondere wird auf die Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von < 23 Grad Celsius verwiesen.

V.11 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

V.12 Es wird empfohlen, ein geeignetes Beleuchtungskonzept zu entwickeln mit einem Schwerpunkt auf eine gerichtete Lenkung des künstlichen Lichtes durch eine Abschirmung der Beleuchtungskörper nach oben und zum Umland, und den Einsatz von warmweißem Licht (z. B. Natrium-Niederdruckdampflampen). Die Empfehlung, die sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb gilt, dient gleichzeitig der Eindämmung von Lichtverschmutzung.

VI.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 15.05.2020 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 18.05.2020 erstmals bei mir vorgelegt worden und wurden mit Schreiben vom 03.12.2020 geändert erneut eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig mit Schreiben vom 23.03.2021 erneut ergänzt.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für einzelne Baumaßnahmen für das Katalysatorenlager und das Kältelager. Diese wurde mit Datum vom 15.04.2021 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine störfallrelevante Änderung liegt nicht vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Tiefbauamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Kreis Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Abt. 6 (Bergbau und Energie)
- Salzgitter Klöckner-Werke
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- Mingas Power GmbH
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben ist der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Liste "UVP-pflichtigen Vorhaben") zuzuordnen. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 23.04.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln-West“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die im fortgeschriebenen Sicherheitsbericht gemachten Angaben zur Anlagensicherheit wurden durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft und freigegeben. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.3 Auflagen formuliert. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.4 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden. Anforderungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Ausgangszustandsberichtes sind unter Nr. IV.5 festgelegt. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen sind unter Nr. IV.6 formuliert.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 1. | Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes
[2.750 + 0,003 x (1.175.482 - 500.000)] / 3 | 4.776,00 € |
| 2. | abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
(1/10 von 1.592,00 Euro)
Verbleiben (gerundet) | <u>159,20 €</u>
4.616,50 € |
| 3. | Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (gerundet)
Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen
Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede
angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit
der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte-
und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.
Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
- 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze
für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt. | 290,50 € |

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive
Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	3,5 Std. x 70,00 € = 245,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,75 Std. x 61,00 € = <u>45,75 €</u>
Insgesamt (gerundet)	<u>290,50 €</u>

5. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 UVPG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 52,00 €

Ibbenbürener Volkszeitung 246,09 €

Insgesamt: 5.205,09 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **5.205,09 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG) vom 30.11.2020, Blatt 1 - 4, 11 Blatt
4. Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand, 10 Blatt
5. Angaben zum Standort, 2 Blatt
6. Topographische Karte, 1 Blatt + Vorblatt
7. Deutsche Grundkarte, 1 Blatt + Vorblatt
8. Amtliche Basiskarte, 1 Blatt + Vorblatt
9. Lageplan, Zeichnungs-Nr. P-4948-A0
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 3 Blatt
11. Formulare – Vorblatt
12. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 11 Blatt
13. Wasserversorgung, Formular 7, 3 Blatt
14. Technische Daten BE 41, Formular 3, 3 Blatt
15. Betriebsablauf und Emissionen BE 41, Formular 4, 4 Blatt
16. Technische Daten BE 42, Formular 3, 3 Blatt
17. Betriebsablauf und Emissionen BE 42, Formular 4, 4 Blatt
18. Technische Daten BE 43, Formular 3, 2 Blatt
19. Betriebsablauf und Emissionen BE 43, Formular 4, 4 Blatt
20. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 5 Blatt
21. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 3 Blatt
22. Inhaltsverzeichnis Fließbilder und Aufstellungspläne, 1 Blatt
23. R+I Fließbild Kühlwassersystem - Kühltürme, Zeichn.-Nr. P-068-RI1-001
24. R+I Fließbild Kühlwasser-System, Zeichn.-Nr. P-068-RI1-002
25. R+I Fließbild Kälteanlage W-6860, Zeichn.-Nr. P-068-RI1-007
26. R+I Fließbild Destillation 6, Zeichn.-Nr. P-046-RI0-001
27. Aufstellungsplan W 6860, Zeichn.-Nr. P-68-A-1-100-W-6860 + Vorblatt

28. Angaben zum Immissionsschutz, 2 Blatt
29. Angaben zu Abfällen und Abwasser, 2 Blatt
30. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 7 Blatt
31. Angaben zu Anlagensicherheit und Überwachungsmaßnahmen, 3 Blatt
32. Angaben zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
33. Stellungnahme des Betriebsrates, 1 Blatt
34. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitsschutz, 1 Blatt
35. Stellungnahme zum betriebsärztlichen Dienst, 1 Blatt
36. Sicherheitsdatenblätter – Vorblatt
37. Liste der Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
38. Nickel Katalysator Abfall, 23 Seiten
39. ACTICAT™ Nickelkatalysator, 8 Seiten
40. Metalyst MC 502, 17 Seiten
41. MC 811, 11 Seiten
42. RANEY® 2400, 14 Seiten
43. RANEY® 3111A, 15 Seiten
44. Antifrogen® N- Wassergemisch $\geq 25\%$, 13 Seiten
45. Antifrogen® N- Wassergemisch, 217 Seiten
46. Opteon™ XP10 (R-513A) Refrigerant, 20 Seiten
47. Aktiphos 670, 17 Seiten
48. Kurita F-5106, 15 Seiten
49. AEPD® 2 Amino-2-ethyl-1,3-propanediol, 45 Seiten
50. AMP-REGULAR™ 2-Amino-2-methyl-1-propanol, 142 Seiten
51. CORRGUARD® EXT Amino Alcohol, 32 Seiten
52. d,I-2-amino-1-propanol, 13 Seiten
53. AB® dI-2-amino-1-butanol, 80 Seiten
54. DMAMP-80™ ,34-4.5.0.0 (non-standard), 22 Seiten
55. DMTA-60, 13 Seiten
56. ISOPROPYLALKOHOL, 114 Seiten
57. SERINOL (2-Aminopropan-1,3-diol), 30 Seiten
58. Tris(hydroxymethyl)aminomethan, 13 Seiten
59. ZOLDINE™ ZE Oxazolidine, 18 Seiten

60. Angaben zur Energieeffizienz und TEHG, 1 Blatt
61. Maßnahmen bei Betriebseinstellung, 1 Blatt
62. Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser, 10 Blatt
63. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 30.09.2020, 23 Blatt + Vorblatt
64. Vorprüfung zum Artenschutz, 11 Blatt
65. Protokoll der Artenschutzprüfung, 5 Blatt
66. Explosionsschutzkonzept vom 22.09.2020, 24 Blatt + Vorblatt
67. Stellungnahme zum Explosionsschutz zur Nutzungsänderung der Destillationskolonnen vom 14.04.2020, 11 Blatt + Vorblatt
68. Ausgangszustandsbericht für den Boden und das Grundwasser (AZB) Fortschreibung, 20 Blatt + Vorblatt
69. Vorblatt
70. Bauantrag Lageranlage Vorblatt
71. Bauantrag Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
72. Bauantragsformular, Großer Sonderbau §50 Abs. 2 BauO NRW 2018, 2 Blatt
73. Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Gemarkung: Ibbenbüren, Maßstab: 1:100
74. Bauantragsplan – Lageplan, Zeichn.-Nr. BA-01
75. Bauantragsplan - Grundriss, Schnitte, Zeichn.-Nr. BA-02
76. Bauantragsplan - Ansichten, Zeichn.-Nr. BA-03
77. Baubeschreibung – Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO, 2 Blatt
78. Ergänzungen zur Baubeschreibung (Bauantragsgegenstand, Baubeschreibung, Nachweis Rückhaltung Leckagevolumen), 10 Blatt
79. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben – Anlage I/8 zu VV BauPrüfVO, 2 Blatt
80. Nachweis der Standsicherheit Vorblatt
81. Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, Prüfnummer: 203154, 4 Blatt
82. Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, Prüfnummer: 203497, 3 Blatt
83. Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, Prüfnummer: 203202, 3 Blatt
84. Brandschutzkonzept der Weyer Gruppe vom 22.09.2020, Projektnummer: WY 19 4007, 64 Blatt

85. Explosionsschutzkonzept, Projektnummer: WY 19 4007, 24 Blatt
86. Gewässerschutzkonzept, der Weyer Gruppe vom 22.09.2020, Projektnummer: WY 19 4007, 11 Blatt
87. Gutachten im Rahmen einer Eignungsfeststellung (§42 AwSV), TÜV Nord, 4 Blatt
88. Berechnung Netto-Raumflächen nach DIN 277, 1 Blatt
89. Berechnung Brutto-Grundflächen nach DIN 277, 1 Blatt
90. Berechnung Brutto-Rauminhalte nach DIN 277, 1 Blatt
91. Berechnung der Gesamtrohbaukosten (Rohbaukosten nach Preisindexzahl), 1 Blatt
92. Genehmigungsplan, Lageplan Entwässerung, Zeichn.-Nr. LA-01
93. Statistik der Baugenehmigungen, 3 Blatt
94. Bescheinigung der Architektenkammer Niedersachsen, 1 Blatt
95. Kälteanlage – Vorblatt
96. Baugenehmigungsverfahren, Anlage I/1 zu VV BauPrüfVO, Bauantragsformular, 2 Blatt
97. Baubeschreibung – Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO, 7 Blatt
98. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben (Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO), 2 Blatt
99. Projektlageplan ANGUS Chemie, Zeichn.-Nr. P-68-A-102
100. Aufstellungsplan W-6860, Zeichn.-Nr. P-68-A-1-100-W-6860
101. Aufstellungsplan W-6860, Zeichn.-Nr. P-68-A-1-101-W-6860
102. Aufstellung Container, Zeichn.-Nr. TTK-S-BS-240-2-W-2-26
103. RI-Fließschema - TTK-S-BS-240-2-W-2-26, 1 Blatt
104. Wasserrechtsantrag, 1 Blatt
105. Brandschutzkonzept/Brandschutztechnische Stellungnahme Lageranlage – Vorblatt
106. Brandschutzkonzept der Weyer Gruppe vom 22.09.2020 für die Lageranlage, Projektnummer: WY 19 4007, 64 Blatt
107. Brandschutzkonzept/Brandschutztechnische Stellungnahme Kaltwasseranlage – Vorblatt
108. Brandschutzkonzept der Weyer Gruppe vom 22.09.2020 für die Kälteanlage, Projektnummer: WY 19 4007, 59 Blatt
109. Brandschutztechnische Stellungnahme für die Nutzungsänderung an den bestehenden Destillationskolonnen – Vorblatt

110. Brandschutztechnische Stellungnahme der Weyer Gruppe vom 14.05.2020, Projekt-
nummer: WY 20 4001, 14 Blatt
111. Gewässerschutzkonzepte/AwSV-Stellungnahme – Vorblatt
112. Gewässerschutzkonzept für die geplante Lageranlage der Weyer Gruppe vom
22.09.2020, Projektnummer: WY 19 4007, 11 Blatt
113. Gewässerschutzkonzept für die geplante Kälteanlage der Weyer Gruppe vom
03.04.2020, Projektnummer: WY 20 4002, 9 Blatt
114. AwSV-Stellungnahme zur Nutzungsänderung der Destillationskolonnen – Vorblatt
115. AwSV-Stellungnahme zur Nutzungsänderung der Destillationskolonnen der Weyer
Gruppe vom 07.04.2020, Projektnummer: WY 20 4001, 5 Blatt
116. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß Artikel 13 der
Seveso-III-Richtlinie – Vorblatt
117. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß Artikel 13 der
Seveso-III-Richtlinie für die geplante Lageranlage der Weyer Gruppe vom 14.07.2020 –
Rev 1, Projektnummer: WY 19 4007, 20 Blatt
118. TRAS 310 Gutachten – Neubau Lageranlage – Vorblatt
119. Studie zur Anlagensicherheit nach TRAS 310 der Borchert Ingenieure vom 01.10.2020,
18 Blatt
120. Sicherheitsbericht, 1200 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
---------	--

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
-----------	--

ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe: Februar 2013 (GMBI 2013, S. 334, zuletzt geändert GMBI 2017, S. 398)
----------	--

ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Ausgabe: November 2012 (GMBI 2012, S. 1220, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473)
----------	---

ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände, Ausgabe: Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446, zuletzt geändert GMBI 2021, S. 560)
----------	---

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
---------------	---

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
------	---

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
---------------	--

BauStellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I S. 1966)
-----------	---

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
-----------	--

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
---------	---

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
------------	---

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
-------------	---

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
-----------	--

PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
------------	---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
------	---

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)
